

Dr. iur. Michael Leupold

## **Zusammenfassung und Schlusswort der Tagung für Informatik und Recht 2006**

*«Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten und Verwaltungsstellen vor der Einführung» – unter diesem Titel steht diese achte Tagung für Informatik und Recht vom 24. Oktober 2006. Müssen wir diesen Titel nun mit einem Fragezeichen versehen oder können wir am Schluss ein Ausrufezeichen setzen?*

[Rz1] Aufgrund der heutigen Vorträge neige ich zum Ausrufezeichen: Die rechtlichen Grundlagen und die Infrastrukturen sind Anfang des nächsten Jahres bereit. Uns allen ist aber bewusst, dass in der verbleibenden Zeit noch die eine oder andere Hürde genommen werden muss.

[Rz2] Gleichzeitig bin ich überzeugt, dass wohl niemand hier im Saal ernsthaft davon ausgeht, dass in ein bis zwei Jahren Dokumenten mit Gerichten und Verwaltungsstellen noch in elektronischer Form ausgetauscht werden. Der Blick ins benachbarte Ausland lehrt uns, dass noch einige Zeit vergehen wird, bis wir auch in der Schweiz von einer Erfolgsgeschichte reden können: Österreich hat bereits 1990 mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) begonnen. Es hat aber einige Jahre gedauert, bis die neue Kommunikationsmöglichkeit überhaupt wahrgenommen und genutzt wurde. 2005 wurden in Österreich bereits 2,2 Mio. Eingaben elektronisch eingereicht, das sind 85% der Klagen an Bezirksgerichte und 60% der Vollstreckungsanträge. Über 5'000 Teilnehmer nutzen den Elektronischen Rechtsverkehr. Dabei darf nicht erstaunen, dass schon 95% aller Rechtsanwälte zu den Nutzern gehören, hat doch die Österreichische Anwaltskammer aus freien Stücken das Bundesministerium für Justiz darum ersucht, verbindlich festzuschreiben, dass in jeder Anwaltskanzlei ein PC stehen muss und dass dieser in der Regel auch zu benutzen sei! Doch zurück in die Schweiz: Wir haben in den Referaten auch gehört, dass bereits heute Daten zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen elektronisch ausgetauscht werden. Allein im Bundesamt für Justiz ist dies in verschiedenen Bereichen der Fall, in denen wir die Oberaufsicht ausüben: Ich erinnere an das Zivilstandswesen (Infostar), das Grundbuchwesen (eGRIS), das Handelsregister (zefix) oder das Strafregister (VOSTRA). Und in naher Zukunft wird dies auch im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens der Fall sein (eSchKG). In allen Bereichen laufen verschiedene Projekte, um den Datenaustausch auch für Bürgerinnen und Bürger zu öffnen. Bei der Erarbeitung der dafür notwendigen Rechtsgrundlagen müssen wir nun aufpassen, dass wir nicht durch Überregulierung die heutige Praxis verunmöglichen resp. dem zarten Pflänzchen «Elektronischer Rechtsverkehr» jegliche Wachstumschancen nehmen oder dieses sogar «ausreissen».

[Rz3] In der analogen Welt findet sich beispielsweise das Erfordernis einer Unterschrift auf einem Betreibungsbegehren explizit nicht im Gesetz. Das Bundesgericht hat aber in BGE 119 III 4 [zu Art. 67 Abs. 1 SchKG] entschieden, dass ein Betreibungsbegehren zu unterschreiben sei. Die eigenhändige Unterschrift bezweckt in der Regel aber lediglich, dass eine Person den Inhalt eines Dokumentes anerkennt und nicht mehr abstreiten kann. Diese Funktion hat im Einzel- resp. Erstkontakt eine ungleich höhere Bedeutung als im elektronischen Massengeschäft, wo in der Regel Daten zwischen Maschinen automatisch und regelmässig ausgetauscht werden.

[Rz4] Soll nun auch im elektronischen Massengeschäft in allen Fällen, wo ein Formular unterschrieben werden muss, also elektronische Unterschrift im Falle einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur verlangt werden? Ich denke ein, da sonst neue und gegenüber der heutigen Praxis deutlich höhere Anforderungen an die eigenhändige Unterschrift gestellt werden.

[Rz5] Wie Sie wissen, liegt die neue Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (Verordnung über die elektronische Übermittlung) im Entwurf vor. Dieses setzt die Bestimmungen des VwVG um, wovon a. auch das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur für die elektronische Übermittlung aus dem Privatrecht übernommen wurde. Jede andere Lösung hätte zu einer Gesetzesänderung erfordert. Die Verordnung über die elektronische Übermittlung zielt in erster Linie auf

einzelne Verfahren, an denen in der Regel auch Anwälte beteiligt sind.

[Rz6] Mein kritischer Vorredner hat sich in erster Linie um das Massengeschäft und die Förderung von einfachen E-Government-Kontakten mit Bürgerinnen und Bürgern gesorgt. Auch ich gehe davon aus, dass sich professionelle Interessenvertreter der relativ komplizierten Technologie für anerkannte elektronische Signaturen bedienen werden und diese auch anwenden können. Ob dies auch für Bürgerinnen und Bürger für ihre 1 bis 2 Behördenkontakte pro Jahr der Fall sein wird, wage ich zu bezweifeln. Ich glaube auch nicht, dass die qualifizierte elektronische Einzelunterschrift bei Massenbegehren zum Einsatz kommt. Auch dafür sind einfachere Verfahren notwendig.

[Rz7] Leider braucht es im technischen und organisatorischen Bereich sehr detaillierte Regelungen mit präzisen Bestimmungen und wenig Ermessensspielraum, wenn wir nicht riskieren wollen, dass ein Gericht mit einem einfachen Urteil mit beträchtlichen Mitteln aufgebaute, effiziente Informatiksysteme stoppt. Sollt das Konzept der qualifizierten elektronischen Signatur immer weiter kopiert und auch von Kantonen und Gemeinden unbesehen übernommen werden, brauchen Sie bald ein mal eine qualifizierte elektronische Signatur, nur meine Hundemarke via Internet bei der Gemeinde bestellen zu können!

[Rz8] Wenn wir das Pflänzchen «Elektronischer Rechtsverkehr» aktiv fördern wollen, kommen wir nicht darum herum, unsere – von aussen betrachtet bisweilen als sehr kompliziert anmutende – juristische Infrastrukturlaufend anzupassen. Erste Schritte sind bereits gemacht worden mit der Vereinheitlichung der verschiedenen Prozessordnungen. Ich glaube jedoch, dass dies allein noch nicht genügt. Wir müssen auch die zu Grunde liegenden Abläufe und Prozesse analysieren und – nicht zuletzt mit dem Einsatz neuer Technologien – optimieren. Schlussendlich brauchen wir aber auch den Mut, die Gesetzgebung konsequent an die optimierten Abläufe anzupassen. Langfristig ist der umgekehrte Weg viel zu aufwändig und ineffizient.

[Rz9] Damit ist die Arbeit noch nicht erledigt, es bleibt noch die Herausforderung der elektronischen Archivierung. Die rechtlichen Fragen sind zwar in der Geschäftsbücherverordnung neu geregelt worden. Noch fehlt dazu aber die Umsetzung in der Praxis.

[Rz10] Zum Schluss möchte ich – im Namen der drei Träger der Tagung (Universität Bern, Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik und Bundesamt für Justiz) – danken: den Referierenden, die sich bereit erklärt haben, aktiv den wesentlichen Teil zum Erfolg dieser Tagung beizutragen und den Tagungsbesuchern für die Teilnahme und ihr grosses Interesse am gewählten Thema.

---

Dr. iur. Michael Leupold, Direktor des Bundesamtes für Justiz.

Rechtsgebiet: Rechtsinformatik  
Erschienen in: Jusletter 11. Dezember 2006  
Zitiervorschlag: Michael Leupold, Zusammenfassung und Schlusswort der Tagung für Informatik und Recht 2006, in: Jusletter 11. Dezember 2006  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=5237>